

## Auszug aus der Niederschrift zur Sitzung der Bezirksvertretung Eilpe/Dahl vom 26.05.2021

---

### Öffentlicher Teil

**TOP .. Anfrage der AfD: Beschilderung zum Leinenzwang für Hunde von Mai bis Juli im Parkgelände Eilperfel zum Schutz der Rehkitze**  
0449/2021

### Hinweis der Schriftführerin:

Eine Stellungnahme des Fachbereichs Öffentliche Sicherheit, Verkehr, Bürgerdienste und Personenstandswesen wurde als Tischvorlage ausgelegt und ist als **Anlage 5** Gegenstand der Niederschrift.

Frau Buczek sei nicht bekannt gewesen, dass dort bereits Leinenzwang bestehe. Persönliches Ansprechen der Hundehalter habe keinen Erfolg. Ohne Beschilderung wissen viele wahrscheinlich gar nicht, dass ein Losleinen dort verboten sei.

Frau Opitz schlägt vor, alle Hundebesitzer, möglicherweise mit dem Steuerbescheid zusammen, darauf aufmerksam zu machen, dass dort Leinenzwang bestehe.

So möchte Herr Dahme wissen, ob man denn die Möglichkeit sehe eine solche Beschilderung zu Beginn des Eilper Grünzuges anzubringen.

Herr Arlt schlägt vor, der Verwaltung den Weg zur Aufklärung der Hundebesitzer zu überlassen.

Herr Lichtenberg ergänzt dazu, dass er kein Freund von Schildern sei, zumal nach Gebietsordnung eine Regelung vorhanden sei. Auch ist das Aufstellen von Schildern mit Kosten verbunden und man müsse mit weiteren Forderungen nach solchen Schildern rechnen.

Wenn auch ebenfalls mit Kosten verbunden, halte er den Vorschlag, die Hundehalter mit einem möglichen neu aufgelegten Merkblatt anzuschreiben, für gut.

Herr Gebhard halte in diesem Fall das Aufstellen von Schildern für unzweckmäßig. Dann müsse man überall Schilder aufstellen.

Herr Kostrzewa informiert dazu, dass die Hundehalter meist wissen, wann Leinenzwang bestehe. Das könne er als Polizist immer wieder feststellen, dass, sobald man in Uniform gesehen werde, die Hunde direkt an die Leine genommen werden.

Herr Heimhard habe gute Erfahrungen mit dem Aufstellen von Schildern gemacht, auf denen die Hundebesitzer „gebeten“ werden, ihre Hunde an die Leine zu nehmen und die Verunreinigungen mitzunehmen. Die höfliche Aufforderung habe sich bei ihm bewährt.

Weiterer Wortbeiträge gibt es nicht.

Anlage 1 Stellungnahme von 32 zum TOP I.5.2 - Beschilderung Leinenzwang f. Hunde  
zum Schutz der Rehkitze

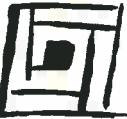
## ÖFFENTLICHE STELLUNGNAHME

Amt/Eigenbetrieb und ggf. beteiligte Ämter:

32 Fachbereich Öffentliche Sicherheit und Ordnung

**Betreff:** Drucksachennummer: |  
Anfrage der Fraktion Alternative für Deutschland vom 03.05.2021 gem. § 5 Abs. 1  
GeschO  
Hier: Beschilderung zum Leinenzwang für Hunde von Mai bis Juli im Parkgelände  
Eilperfel zum Schutz der Rehkitze

**Beratungsfolge:**  
26.05.2021 Bezirksvertretung Eilpe/Dahl



Der von der Fraktion Alternative für Deutschland in der Bezirksvertretung Eilpe/Dahl vorgetragene Sachverhalt wurde durch die Verwaltung überprüft.

Gem. § 8 der Gebietsordnung der Stadt Hagen sind Hunde in der Öffentlichkeit von den Personen, die sie zu beaufsichtigen haben, grundsätzlich an der Leine zu führen. Bissige oder bösartige Hunde müssen in der Öffentlichkeit stets einen Maulkorb tragen und an kurzer Leine gehalten werden. In Anlagen sind Hunde an der Leine zu führen und vom Betreten der Rasen- und Sportflächen sowie der Blumenschmuckflächen abzuhalten. Auf Wander- und Promenadenwegen dürfen Hunde auch unangeleint mitgeführt werden, sofern sie nicht bissig oder bösartig sind. Sie müssen jedoch von den Personen, die sie zu beaufsichtigen haben, so gehalten werden, dass sie sich nicht aus ihrem unmittelbaren Einwirkungsbereich entfernen können.

Die von der Fraktion Alternative für Deutschland geforderte Leinenpflicht besteht in dem genannten Bereich und auch darüber hinaus bereits schon.

Die Gebietsordnung, die ganzjährig Gültigkeit hat, geht nicht nur über den mit der Anfrage geforderten Zeitraum (hier: Mai bis Juli) der Fraktion Alternative für Deutschland, sondern auch über die gesetzliche Regelung des § 2 Landeshundegesetz hinaus. Diese sieht eine Leinenpflicht nur in umfriedeten Anlagen vor.

Sofern in der Anfrage der Fraktion Alternative für Deutschland Waldfächen genannt werden, gilt auch für diese bereits gem. § 2 Abs. 3 S. 2 Landesforstgesetz NRW die Pflicht, Hunde an der Leine zu führen. Auch diese Vorschrift gilt ganzjährig.

Mit einer Beschilderung zum Leinenzwang für Hunde von Mai bis Juli für das Parkgelände Eilperfelde bliebe man hinter den bereits bestehenden gesetzlichen Vorgaben, die ganzjährig und flächendeckend gelten, zurück.

Daher ist eine Beschilderung aus Sicht der Verwaltung nicht erforderlich.



## Verfügung / Unterschriften

### Veröffentlichung

- Ja  
 Nein, gesperrt bis einschließlich \_\_\_\_\_

Oberbürgermeister

Gesehen:

Stadtkämmerer

Stadtsyndikus

Amt/Eigenbetrieb:

32

*S. Müller 12/5/21*

Beigeordnete/r  
Die Betriebsleitung  
Gegenzeichen:

*S. Müller* *Ad. Br.*

Beschlussausfertigungen sind zu übersenden an:

Amt/Eigenbetrieb:

Anzahl:

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---